

Von sicheren und unsicheren Kantonisten

Soldatenwerbung im Herzogtum Kleve

von Karl Lange

Zur Bundeswehr gehen „Freiwillige“ und solche, die „eingezogen“ werden, um der Wehrpflicht zu genügen. Außerdem gibt es noch eine kleine Gruppe von Wehrdienstverweigerern, deren Argumente geprüft und, wenn sie stichhaltig sind, auch respektiert werden. Die absoluten Fürsten vor 200 Jahren machten sich die Sache etwas einfacher, doch hatten auch sie oft erhebliche Schwierigkeiten, wenn es darum ging, die Heere aufzufüllen. Die Soldaten mußten damals „geworben“ werden. Wie es dabei zuging, soll dieser Bericht verdeutlichen.

Absolute Fürsten und ihre Soldaten

Wie alle absoluten Herrscher ihrer Zeit waren auch die Preußenkönige darum bemüht, ein stehendes Heer gut gerüstet, ausgebildet und somit jederzeit schlagkräftig zu haben. Da alljährlich viele Soldaten ausgedient hatten, zum Teil auch Invaliden geworden oder desertiert waren, mußten sie stets durch neue Rekruten ersetzt werden. Für diese Heeresergänzung hatte bereits Friedrich Wilhelm I., der „Soldatenkönig“, im Jahre 1733 eine besondere Aushebungsart eingeführt, das Kantonalsystem. Danach waren alle männlichen Einwohner im Alter zwischen 18 und 45 Jahren zum Dienst im Regiment ihres Kantons verpflichtet; das Kantonalsystem war somit ein Vorläufer der allgemeinen Wehrpflicht. Friedrich Wilhelm I. verfolgte mit dieser Art, Soldaten für sein Heer zu gewinnen, ein ganz bestimmtes Ziel. Er wollte das bisherige Söldnerheer langsam in ein Volksheer umwandeln, das sich hauptsächlich aus „Landeskindern“ bildete. Sie waren weitaus zuverlässiger und treuer, da sie in Kriegszeiten nicht nur für den Sold, also für Geld kämpften, sondern für ihr Vaterland.

Leider erreichte er nicht das gewünschte Ziel, da sich sehr viele junge Männer gar nicht dem Heeresdienst stellten. Wenn die Zeit der Rekrutenaushebung kam, kündigten die Pfarrer der Gemeinden diese Mitteilung von ihren Kanzeln ab, und für viele „Kantonisten“ war das der Zeitpunkt, schnell „außer Landes zu gehen“, um sich dem Wehrdienst zu entziehen. Gelang ihnen das nicht, so versuchten sie es während ihrer Dienstzeit, und bei der ersten Gelegenheit ver-

ließen sie ihre Truppe. In den „Wöchentlichen Duisburger Anzeigen“ z. B. erschienen dann die Namen der „entwichenen Persohnen“ aus unserem Bezirk, wie beispielsweise am 4. August 1773 Wilhelm Landwehr aus Holten oder im März 1789 Heinrich Barmscheid aus Hiesfeld; zurückgebracht wurde jedoch selten einer. Sie verdingten sich im „Ausland“ bei einem Bauern oder, wenn sie ein Handwerk erlernt hatten, bei einem Meister in der Stadt, denn Landwirtschaft und Handwerk waren überall gleich.

Da das Soldatsein wenig Anklang unter den „Landeskindern“ fand, wurde die Rekrutenwerbung sehr oft auf eine andere Art durchgeführt, und hier liegt schon ein Grund, weshalb die jungen Burschen dem Militärdienst so abgeneigt waren. Der König schickte Werbeoffiziere aus, vor allem ins „Ausland“, die auf alle mögliche Art und Weise – ähnlich wie sie von der Fremdenlegion her bekannt sind – Soldaten anwarben. Diese Offiziere erhielten für jeden angeworbenen Rekruten eine Werbepremie, besonders für die „langen Kerls“ der Königlichen Garde in Potsdam. Deshalb waren sie auch nicht besonders kleinlich in der Wahl ihrer Mittel. Wenn Überredung und Verlockung mit allen möglichen Versprechungen nicht zum Ziele führten, wandten diese Werber Gewalt an. Rücksichtslos wurden die Auserwählten bei Nacht und Nebel überwältigt und brutal entführt. Wenn sich das Kasernentor hinter ihnen schloß, war für sie die Möglichkeit der weiteren beruflichen Ausbildung oder des Studiums dahin; das bürgerliche Leben hatte für die meisten ein Ende. Ein weiterer Grund der Abneigung war die überaus lange Dienstzeit von ursprünglich 20 Jahren. Die große Strenge während des Dienstes (Prügelstrafe, Spießbrutenlaufen u. a.) machte den Militärdienst besonders verhaßt. Ein besonderer Grund der Abneigung erwuchs aus der Rechtlosigkeit der Soldaten. Vor allem bei den kleinen Fürsten Deutschlands wurde das deutlich. Sie verkauften oder vermieteten ihre Soldaten, wie man es heutzutage beispielsweise mit einem Auto macht. Bei ihnen war der Soldat zu einer Ware, zu einem Handelsobjekt geworden.

Bemühungen der Preußenkönige um eine Soldatenfürsorge

Neben all diesen abschreckenden Zuständen war die mangelhafte Altersversorgung noch das größte Übel. Schon Friedrich Wilhelm I. versuchte, hier Abhilfe zu schaffen und ordnete im Juli 1737 an, „daß dergleichen verabschiedete Soldaten (vor allem Ausländer) zu kleinen Diensten gebraucht werden sollen“, damit sie nicht wieder ins Ausland abwanderten. Seinem Nachfolger Friedrich II. war die Versorgung dieser Alten ebenfalls ein besonderes Anliegen, und er scheute keine Mühe, diesen Notstand zu beheben. Bereits im Jahre 1748 befahl er in einem Schreiben an die Magistrate der Klevischen Städte: „... daß alle Thorschreiber, Mühlenreuter, Policey- und Ausreuter ingleichen

Ablieferungs-Schein.

Von dem *Herrn General-Lieutenant von Le Seur* ist ein, auf *17* jährige Landes-Capitulation angeworbener, Recrut, Namens
gebürtig aus *dem Bisthümlich Hamborn Land Districten*
seines Alters *Jahr*, an Maafs *5* Fufs, *Zoll*, *Strich*, zu dem hierunter benannten Regiment abgeliefert, angenommen, und bey der Compagnie
angestellt worden, worüber gegenwärtiger Ablieferungs-Schein ertheilet wird. Wefel, den *17*

P. M. Von diesen Ablieferungs-Scheinen wird jedem abzuliefernden Recruten ein, bis auf das Maafs &c. ausgefüllter, Schein mitgegeben, und zur Unterschrift des Herrn Chefs oder Commandeurs des Regiments präsentiret, alsdann aber, der Instruction gemäß, eingesendet.

alle anderen kleine und geringe Dienste bei denen Magistraten und Accisecassen beständig mit Invaliden, Unteroffiziers und Soldaten wieder besetzt, und selbige vor allen anderen in Vorschlag gebracht werden sollen.“ Dasselbe galt auch für Rentei-, Gerichts- und Amtsboten.

Obwohl manche Not damit gelindert wurde, konnte er diese Schwierigkeiten doch nicht immer beseitigen. Er wandte sich 1774 noch einmal gegen das „Herumlaufen der Krüppel und Bettler“; da er inzwischen Invalidenhäuser gegründet und den „Gnadenthaler“ gestiftet hatte. In einem weiteren Schreiben vom 30. November 1780 führte er u. a. aus: „... diejenigen aber, welche kein Handwerk, Profession oder anderes Gewerbe erlernt haben, sollen in einer oder anderer Art auf dem platten Lande untergebracht werden, sei es als Büdner, Käther, Einlieger, Arbeiter, Schulmeister, Nachtwächter, Hirten, Holz-, Feld- und Wiesen-Hüter...“ Weiter fügt er hinzu „daß hie und da für dergleichen unglückliche Invaliden kleine Häuschen aufgesetzt und dazu etwa 1/2 oder 3/4 Morgen Land und eine Kuh gegeben werden, woneben sie sich noch einiges verdienen müssen...“

Wie sehr sich auch die Truppenkommandeure für ihre Invaliden einsetzen, zeigt das folgende Führungszeugnis eines Soldaten, das er zu seinem Abschied erhielt: „Nachdem Vorzeiger dieses Namens Christoph Fasterding auß dem Amt Steinbruck im Stift Hildesheim gebürtig, Ein und Zwanzig Jahr als Sergeant bey dem Königlich Preußisch de Grantschen Regiment Infanterie, und zwar bey meiner unterhabenden Compagnie gedienet, auch sich während solcher Zeit vorzüglich in der Werbung, auch in allen Krieges- und anderen Vorfällen wozu er Commandiret, ehrlich, treu, fleißig und dergestalt Verhalten, daß man sowol mit seinem Dienst alß übrigem Betragen vollkommen zufrieden zu sein Uhrsach gehabt, anjetzo aber wegen habenden Blöden gesicht gantz außer Stande die gehörigen Dienste zu versehen, und dieserwegen um seine Erlaßung geziemend angesuchet; Alß wird demselben solche in Abwesenheit des Herrn Chefs General Major de Grant hiermit ertheilet, und ersuche alle und jede sowol Militair Officier, alß Civil Beamte, hohe und niedere, Bürger und Bauern, und denen sonst dieser offene Paß und Abschied vorkommt respective nach Standes wörden und Gebühr Gehörsamst, ergebenst, Dienst und Freundlichst, obgemelten Sergeant Christoph Fasterding auf Vorzeigung dieser aller Orthen frey sicher und ohngehindert paß- und repassieren zu laßen, und demselben wegen seiner treu geleisteten Dienste und rühmlichen guten Wohlverhalten, allen und beförderlichen willen zu erzeigen, welches ich in diesen und dergleichen fällen gegen jedermänniglich zuerwidern so willig als bereit bin, Urkundlich meiner eigenhändigen unterschrift und beygedruckten Regiments Siegel, auch meinen angeborenen Petschaft.

Geschehen in Wesel den 10 ten Majo 1763
von Stogentin

Seiner Königl. Majestaet in Preußen bestalter Major bey der Infanterie und zeitiger Commandeur deß de Grantschen Regiments.“

Die Werbereform Friedrich Wilhelms II.

Durch diese Gepflogenheiten war der Soldatenstand nicht sehr geschätzt. Deshalb bemühte sich Friedrich Wilhelm II. um neue Möglichkeiten bei der Rekrutenwerbung. Er wünschte, „daß statt derer bisher gezahlten Werbe-Gelder, woraus die Regimenter zu Wesel sich selbst recrutiren müssen, selbige mit einer freywillig zu stellenden Anzahl sicherer einländischer Recruten versorget werden mögten.“

Dem König war es ernst mit dieser Werbereform. Er bildete Kommissionen, die „die freywillige Anwerbung von Einländern“ durchführen sollten. Die Vorteile, die man den „Capitulanten“ versprach, wurden am 30. Januar 1789 veröffentlicht:



Soldaten der Weseler Regimenter um 1780.

„Publicandum“

1. Es steht jedem Capitulanten frey, ob er auf 15 oder 10 Jahr sich engagiren will; und soll ihm die Capitulation ganz genau gehalten werden.
2. Auf 15jährige Capitulation werden 75 Reichsthaler Preuß. Cour. auf 10jährige aber 50 Reichsthaler dito als ein Handgeld bestimmt, welches aber bis zu Ende derer Dienst-Jahre stehen bleibt und inzwischen mit 4 pro Cent jährlich verzinset wird.
3. Außerdem erhält der Capitulant bey der Ablieferung 2 Reichsthaler Preussisch Cour. Douceur.
4. Wer einen solchen freywilligen Einländer zum Capitulanten anbringt, bekommt ein Douceur von 10 Reichsthaler Preussisch Cour. für einen 15jährigen, für einen 10jährigen aber von 6 Reichsthaler 16 Ggr. Dieses Douceur erhält der Capitulant, wenn er ohne Anbringer sich selbst darstellt.
5. Beständiger Urlaub außer der Exercier-Zeit.
6. Nach geendigter Capitulations-Zeit erhält ein solcher Capitulant, wenn er sich in einer Stadt etabliren will, das freye Bürger-Recht.

Die größten Vergünstigungen versprach der König dem, der sich während seiner Dienstjahre irgendwo in der Provinz Kleve ansiedelte.

„Wenn ein wenigstens für 10 Jahre engagierter Landes-Capitulant auf dem platten Lande ein Grundstück aquirirt, und sich mit einem neuen Hause etabliret; so genießt er davon die Freyheit vom Werbe-Freyheits-Gelder-Beytrag auf Lebens-Zeit, von Renthey-Abgaben, an Rauchhünern, Novalzehend, Drostendienst- und Tobackfabrications-Geldern“.

Das eigentliche Ziel dieser Bekanntmachung kommt in ihrem letzten Absatz deutlich zur Geltung: „Je mehr Fleiß und Mühe daran gewandt werden wird, die den hiesigen Eingesessenen noch anklebenden Vorurtheile gegen den Militair-Dienst auszurotten, ihnen das Ruhmwürdige, dem Staate gedient zu haben, begreiflich zu machen, sie von der unfehlbaren Sicherheit des Genusses der verheißenen Vortheile zu überzeugen: um so mehr wird ein jeder sich um die gute Sache und das Beste der Provinz verdient und des öffentlichen Beyfalls würdig machen.“ Dabei bediente sich der König besonders der Pfarrer, „welche gewöhnlich das größte Zutrauen des gemeinen Mannes besitzen, von ächtem Patriotismus beseelt und in eigener Ueberzeugung von denen reellen Vortheilen diese Einrichtung in dem vielfältigen Privatumgange mit denen Gemein-Gliedern, sie ihre alten jetzo gänzlich wegfallenden Vorurtheile zu entledigen, unablässig bemühet sind.“

Das „Canton-Reglement“ vom Jahre 1792

Doch blieben alle seine Bemühungen erfolglos. 1792 führte er eine Reform des alten „Cantonal-Reglements“ durch, die es nicht nur ergänzte, sondern auch mancherlei Ausnahmen enthielt, die darauf hin zielten, Handel und Gewerbe im Lande nicht zu stören.

In diesem „Canton-Reglement“ vom 12. Februar 1792 heißt es:

- § 1 Alle Feuerstellen sind Cantonpflichtig
- § 2 Die kleinen Fabrikanten, z. B. Damastweber, Seidenwürker, Weber in Wollenen und Baumwollenen Waaren, Bleicher, Schönfärber, Drucker, Appreteurs, imgleichen Waid- Aschfabrikanten und Schmelzer, Zuckersiedermeister, u. a. m. nicht weniger die Leinweber, in sofern sie dieses Metier kunstmäßig betreiben, und allein davon leben, sind nicht nur für ihre Person von der Einziehung zum Militairdienst befreyet, sondern auch befugt, eine gleiche Befreyung für einen ihrer Söhne zu fordern.
- § 3 Schiffer, die Ströme und Flüsse befahren und ein eigenthümliches Schiff von der Größe besitzen, daß sie darin 20 Winspel Roggen laden können, sind für ihre Person von der Einziehung befreyet. Besitzen sie mehrere Schiffe von dieser Größe, so sind sie befugt, eine gleiche Befreyung von der Einziehung für so viele ihrer Söhne zu verlangen, wie sie Schiffe der Art haben.
- § 4 Die Schaafmeister, worunter jedoch weder bloße Dorfschäfer noch Kosteknechte verstanden werden, sind, wenn sie eine Herde von 200 Stück ordinären, oder von 150 Stück veredelten Schaafen u. darüber vorstehen, nicht 7 Zoll messen, von der Einstellung so lange frey, als sie den ihnen anvertrauten Heerden mit Treue, Fleiß und Rechtschaffenheit vorstehen . . .
- § 5 Postillions und Postknechte werden zum Militairdienst nicht eingezogen, so lange sie beym Post-Fuhrwesen wirklich in Diensten stehen, und nicht über 3 höchstens 4 Zoll messen . . .
- § 7a Bei Bauern mit mehreren Söhnen sollte der das Gut erhalten, „der zum Militairdienst keine vorzügliche Geschicklichkeit und der Grundherrschaft annehmlich ist.“ Außerdem konnten die Eltern nur dem Sohn das Gut übergeben, „der die nöthige Wirtschaftskenntniß besitzt, die zur Einstellung ins Regiment erforderliche Größe nicht hat, und wenigstens 20 Jahre alt ist.“

Deshalb herrschte gerade bei den Söhnen der Bauern die größte Abneigung gegen den Militärdienst.

GESTELLUNGS-ORDRE

für den Cantonisten
Leopold Henr. Glaser

Da durch das heute von den Unterzeichneten erlassene Publicandum sämtliche Eingetessene der Provinz Cleve schon von der Veranlassung und dem Endzweck der von Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit gnädigst befohlen Aushebung von Cantonisten unterrichtet worden sind; so erhält hiemit der *Leopold Henr. Glaser* die Ordre sich am *Moulay* *zu Dinslaken am 25. Sept. ohnfehlbar zu helfen, fünf bis sechs* zu stellen, wobey demselben wiederholtlich eröffnet wird, daß derselbe bey einer freywilligen pünktlichen Gestellung die im jenem Publicando verheißene Vortheile, im Fall eines ungehorfamen Ausenbleibens aber auch die darin erwähnte Strafen unausbleiblich zu gewärtigen haben wird.

Wesel, den 16ten Sept. 1806.

Vermöge Höchsten Befehls.

Die Land- und Steuerräthe des Herzogthums Cleve

Freyherr v. Sonsfeld, v. Buggenhagen, Kanitz, Herrmann.

Dinslaken d. 20. Sept. 1806

*Der Cantonist ist gestelle
am 25. Sept.
in Magistrate.*

Coth. Hagdorn v. Loep

§ 11 In diesem Paragraphen des „Canton-Reglements“ heißt es:

„Es darf sich niemand willkürlich der Dienstverbindlichkeit entziehen:

- a) soll niemand vom platten Lande bäuerlicher Herkunft ein Handwerk erlernen und solches nur den Söhnen der auf dem Lande geduldeten Handwerker und denjenigen Bauernsöhnen, die wegen ihrer Schwächlichkeit oder Leibesgebrecchen zur Landarbeit oder zum Militärdienst untüchtig sind, gestattet werden, wenn sie in solchen Fällen dazu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß ihrer Obrigkeit beybringen.“
- b) Dürfen die Söhne der Bauern, Handwerker und derjenigen Bürger, deren Stand die Ausnahme nicht begründet, ohne Erlaubnißschein der Canton-Revisions-Commission nicht studiren.

§ 12 „Alle Cantonpflichtige von 16 bis 45 Jahren sind schuldig, jährlich bey den Canton-Revisionen sich zu stellen.“

§ 14 Handwerksgelesen erhielten einen Wanderpaß auf 3 Jahre, mußten sich aber jedes Jahr bei der Commission melden.

§ 15 Packknechte wurden nicht eingezogen, dienten aber auf 12 Jahre. Nur in Kriegszeiten waren sie dienstpflchtig bei der Truppe, sonst blieben sie beurlaubt.

Obwohl sie keiner langen Dienstzeit und keiner harten Ausbildung ausgesetzt waren, meldete sich kaum ein junger Mann dazu. Es kamen nur solche Burschen in Frage, die zum Wehrdienst selbst nicht taugten, aber mit Pferden umgehen konnten. Hierzu ein Beispiel aus Dinslaken:

In Dinslaken: Packknechte gesucht

Am 30. September 1805 wurden 2 Packknechte aus Dinslaken für die Regimenten in Wesel benötigt. 5 Personen standen zur Auswahl, von denen jedoch jede irgendwie belastet war. Der eine Bursche war wegen Diebstahls vorbestraft, der andere als Trinker bekannt, ein weiterer galt als arbeitsscheu. Die anderen beiden, Adolph Rotthoff und Henrich Dupin, konnten nicht geholt werden, da sie „vor einiger Zeit mit einer Holzflotte nach Holland abgefahren“ waren. Zwei weitere waren inzwischen „bei Nacht außer Landes gegangen“. Um dann wenigstens noch einen zu bekommen, rüsteten sich einige Männer

der Bürgerwehr „bei Nacht und Nebel, um sich des Benedict Niekerk morgens um sieben Uhr zu bemächtigen“. Leider hatten sie mit ihm gerade den unzuverlässigsten erwischt, so daß sie ihn zunächst wieder gehen ließen.

Als man schließlich keinen ordentlichen Knecht fand, machte eine Woche später der damalige Landrat Kanitz aus Duisburg folgenden Vorschlag. „Wenn solch ein Subject“ meinte er, „außer einer Kleinigkeit an Handgeld, eine monatliche Zulage von 2 oder 3 rthlr. erhalte, oder nach geendigter Dienst-Zeit ein ihm hinlänglich gesichertes Capital bekäme. Z. B. wenn es ein halbes Jahr dauert, 40 bis 50 rthlr., für ein ganz Jahr 60 bis 70, für 2 Jahr 100 rthlr. bis 120 rthlr. und wenn es länger dauern mögte, für die ganze Dienstzeit 150 rthlr. Es müßte aber ein Einländer seyn, am besten aus der Stadt selbst, der sicher ist, und mit Pferden umzugehen weiß und nicht Soldaten-Maaße hat. Er wollte dazu noch „freywillige Beiträge“ in der Bürgerschaft sammeln, aber auch damit blieb er erfolglos, und Benedict Niekerk mußte schließlich doch nach Wesel als Packknecht.

§ 29 Die Erlaubnis zum Heiraten mußten sich die Cantonpflichtigen von der Zivilgemeinde erbitten, später dann vom Regiment.

Sowohl Friedrich Wilhelm III. als auch sein Vorgänger Friedrich Wilhelm II. hatten geglaubt, ihren Untertanen damit eine volksgerechte Ordnung gegeben zu haben. Das geht aus dem Schlußsatz dieses „Reglements“ hervor. Der König hielt sich von seinen „getreuen Unterthanen überzeugt, daß sie die im neuen Canton-Reglement enthaltene, auf die Wohlfahrt des Landes, Aufrechterhaltung der Nahrung und Gewerbe und die Sicherstellung ihrer eigenen Habe und Güter gerichtete Vorschriften“ anerkennen und sich danach richten würden. Leider kannte er die Verhältnisse schlecht, in denen vor allem die Landbevölkerung lebte. Gerade der Teil des Volkes, der sozial am schlechtesten gestellt war, mußte die Hauptlast des Wehrdienstes tragen. Der Geheime Krieges Rath Hoffbauer aus Minden kannte die Nöte des „gemeinen Mannes“ besser. Er schrieb 1803 dazu:

„Auf diese Leuthe nun, die durch nichts an den Staat gefesselt sind, ihr Gewerbe im benachbarten Ausland so gut wie hier ausüben können, welche die Invalidität als ihr äußerstes Unglück fürchten müssen, ruhet nach dem Reglement vorzüglich die Pflicht zum Militair-Dienst.

Nichts als Körperliche Gebrechen an Gesundheit und Gestalt befreyet sie davon. Oft dienet der Vater neben dem Sohn und dem Bruder, mehrere aus einem Haus, alle gewöhnlich bis zur Invalidität. Von ihrem geringen Erwerbe können sie kaum so viel erübrigen, als die

**Von Seiner Gnaden Friderich,
König von Preußen, Marggraf zu
Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-
Kammerer und Churfürst. u. u. u.**

Infern gnädigen Gruß zuvor;

Wir haben mittelst Cabinets-Ordre vom 1sten dieses Monats Allerhöchstselbst verordnet, daß der in dem diesjährigen Feldzuge erlittene ansehnliche Abgang an Artillerie- Pontons- und anderen Knechten bey Unserer Armee, auf das allersehnlichste wieder ersetzt werden soll, und es ist davon eine Repartition angefertigt, nach welcher

*Halbes Luhrmont und Schrambeck Ein Bataillon
soll, eunten bey der Besatzung, welche den 13ten
Im 12. Decbr. d. a. aufgeführt wird. Westl. und Osten mit
In auf diesen ummündig zu 1702 d. h. d. d. d.*

Unter Beziehung auf Unsere euch vorhin eröffnete und fortdauernde Allerhöchst gnädige Gesinnungen gegen Unsere getreuen Stände und Unterthanen des Herzochthums Cleve lassen Wir euch dahero dieses hiedurch bekannt machen und legen zu euch das gnädigste Vertrauen, daß ihr, da dieser Bedarf an Knechten äußerst dringend ist, güthig an Beschaffung deren Anzahl nicht eine Minute versäumt werden darf

*unter dem Vorposten und der
des Post-Contingentes, vom 1. Oct. 1798 und
1. 1798 d. h. d. d.*

durch schleunigste Befolgung dieses höchsten Befehls, eure Pflicht erfüllen und dadurch der sonst unausbleiblichen schweresten Verantwortung entgehen werdet.

Wir halten uns davon um soviel mehr versichert als Wir Allerhöchst Selbst bey ge-
schehener Anverkung, der, im Anfange des Feldzuges, erforderten ungleich größeren Anzahl
Knechte, Unsere besondere höchste Zufriedenheit mit der hiesigen Provinz, zu bezeugen veranlaßt
worden. Nur aber müßt ihr vor allen Dingen dahin sehen, daß Tüchtige und der Pferde-War-
tung kundige Leute gesammelt werden, von welchen, daß sie angenommen werden, man völlig aufser
Zweifel seyn könne.

Und euch mit Gnaden errogen. Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domal-
nen-Cammer den 28ten November 1778.

**An statt und von wegen allerhöchstgedachter Seiner
Königlichen Majestät.**

**von Sugaenbaaren. Plienthal. Hildebrand. Bernuth. Lehman. Merktens.
Juchen. Pfeiffer. Heimbürger. Wolf. von Derenthal. Erbverfelde.**

Exerzierzeit an Zuschuß erfordert, und wegen der übergroßen Menge an dürftigen Leuthen können nur die wenigsten den Gnadenthaler erhalten, welchen sie alle verdienen . . .“

Einziehung der Rekruten

Die ausgehobenen Rekruten mußten sich zu einem bestimmten Zeitpunkt am Rathaus oder an einer Wirtschaft einfinden. Von diesem Sammelpunkt aus marschierten sie dann gemeinsam unter Begleitung nach Wesel zu ihrem Regiment. Die Begleitung, die ihnen mitgegeben wurde, daß sie auch wirklich in der Garnison ankamen und nicht unterwegs davonliefen, stellte entweder das einziehende Regiment in Wesel oder die Gemeinde, aus der die Rekruten stammten.

Das Regiment schickte in solchem Falle ein „Executions-Commando“, das die Rekruten abholte. Dafür hatte die Gemeinde die Versorgung dieses Kommandos zu übernehmen. Das Regiment verpflichtete sie zu folgenden Leistungen:

1. Dem Unterofficier für den ersten Tag – drey gute Groschen, und für jeden folgenden Tag acht gute Groschen.
2. Dem Gemeinen für den ersten Tag – zwey gute Groschen, und für den zweiten 4 gute Groschen.
3. Freies Obdach und Lager, ohne Unterschied, ferner
4. des Morgens Butter, Brod, und ein Glas Brandwein, des Mittags ein halbes Pfund gekochtes Fleisch mit Gemüse – zwey Brod mit gewöhnlichem Haustrank, des Abends Butter, Brod und gewöhnlichen Haustrank. Außerdem erhält noch jeder Commandirte ohne Unterschied
5. für jede Stunde welche er von dem Orte der Garnison zur Execution hin und hiernächst wieder zurück marschiren muß zwey gute Groschen neben den für den ersten Tag festgesetzten Executions-Gebühren.“

Wenn ein „Deputierter“, also ein Abgeordneter der Gemeinde die zur Gestellung abberufenen Rekruten nach Wesel brachte, war es zumeist billiger. Er erhielt als Pauschalsumme täglich: 1 Rtlr. und 8 Ggr. sowie 16 Ggr. für Pferdemiethen. Zusätzlich erhielt er noch „das ausgelegte Barriere-, Brücken- oder auch Fehr-Geld erstattet.

Die folgende Aufstellung der „Verzehrskosten“ einiger Abgeordneter vom Oktober 1805 gibt einen Einblick in die damaligen Verhältnisse:

„Die Herren Bürgervorsteher Blekmann, Krusemann und van Losen in Dinslaken an Johann Püttmann.

An Verzehrung bey Ablieferung der Landes Capitulanten

26. Mittag Essen für drey	à 20 stbr. Pers.	1 Th — stbr.
Kaffee	8 stbr. Pers.	24 stbr.
Abend Essen	15 stbr. Pers.	45 stbr.
27. logis	9 stbr. Pers.	27 stbr.
Kaffee und Frühstück	12 stbr. Pers.	36 stbr.
Mittag Essen	20 stbr. Pers.	1 Th — stbr.
Kaffee	8 stbr. Pers.	24 stbr.
Abend Essen	15 stbr. Pers.	45 stbr.
28. logis und verschiedenes wie am 27ten		3 Th 12 stbr.
29. do.		3 Th 12 stbr.
30. do. Frühstück, Mittag Essen und Kaffee		2 Th 27 stbr.

Sa. 14 Th 12 stbr.

Obige verzehr wehrt und zwölf stüber sind mir durch besagte Herren Vorsteher berichtet

Wesel, d. 30ten October 1805

J. Püttmann“